



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

**Römischer kayserlicher || Maiestat geordent
Ca-||mergericht auff dem || Reichstag zu || Worms [et]c.||
Anno. M. vc.|| XXJ.||**

Karl <V., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Meintz, 1521

Pedell.

urn:nbn:de:hbz:466:1-14364

selben nach laut vorberürter Ordnung vnd abschied vnableslich ge
strafft/vnd darinn ire keiner vbersehen werden.

Von dem Tazator der Cantzley gefell.

Wir wollen auch / das der verwalter der Cantzley / sampt einem Ge
genschreyber / den wir ime zu ringerung seiner büerden züorden wollen /
alle vnd jededes Chammergerichts oder Cantzley / vñ Fiscalisch gefell /
wie die genant / trevolichen / sampelich / vñnd keiner one den andern in
nem ire yeder dem andern / was sie also empfangen / mit seiner handt / in
sein des andern Register einschreybe / vnd fürter sölich gelt / eins jedens
tags dar auff es gefel / in eine Kisten oder trühe / die züm besen vñ sicher
ster gestelt / vñnd mit dreyen schlossen bewart werde / darzñ der Cham
merrichter einender Edelst auß den Baysitzern / was Strands er wer /
den andern / vñnd den dritten schlüssel der Cantzley verwalter / vñnd ge
genschreiber / samethafft in einer beschlossenen laden / darüber ire einer one
den andern nit kommen kündt / haben / einwerffen. Es soll auch söliche
Kisten oder trühen nit ehe dan Freytags in einer yeden quatember / vnd
sunst keins wegs / durch Chammerrichter vñnd drey verordneten der
Assesson / in gegenwertigkeit des verwalters vñnd gegenschräbers ge
öffent / ferer die gefel / gegen obangeregten Registerñ verglicher / vñnd
alsdan dieselben summe / den personen des gerichtes / yedem nach seiner
gepüre außgeteilt / vñnd gleichheit darinn gehalten werden. Vñnd sollen
verwalter vñnd gegenschreiber sölichs alles / souil sich gebürt / geloben /
schweren / vñnd darneben / nach ermessung Chamerichters vñnd Bays
itzern / nottürfftiglich verbürgen / Auch dem gegenschreiber vom selbe
ampt achtzig gulden / vnd dan vom Chammer Boten meyster ampt /
welchs ime auch zügeordnet sein / vñnd Chammerrichter / auch der ver
walter inen dabey handthaben / zwentzig gulden / macht züsamen hün
dert gulden / zñ solde / sellich gegeben werden.

Pedell.

Dan von wegen der Pedellen vnd der Chamer Boten / ist gnüg
sam verschüg in auffgerichter Ordnung / vnd sonderlich alhie zñ Wombs
im fünff vñnd neunzigsten / vñnd nachmals zñ Augspurg im fünfzeh
nhundertsten jare beschehen / wie hernach volget.

Item der Pödel soll geloben vnd schweren/das er wölle sölichem Pödel
len ampe/mir allen trewen vnd vleiß für sein/einem Keyserlichen Cham
merichter vnd Gerichte darin gehorsam vnd gewertig sein / dieselben
Chammerichter vnd Gerichts personen eren vund fürdern. Vnd ob
er der heimlichkeit des Raths ichts höret/vernemen/oder erfahren wurde/
dasselbig verschweyger / vund nyemandts offē/von den Partheyen
vber seinen gewonlichen vnd gepürlichen lone nichts nemē, auch Key
serley Parthey/oder andern zūschäden/oder nachteil/nit warnen/ra
then/oder sunst fürschüb thun/vund sunst alles das thun/das einē Pe
dellen zūthun gebürt/alles trewlich vnd vngewerlich.

Botten.

Item die geschwornen Botten sollen schreyben können / vund die ge
richtsbriefe/der shenē/die die berüren/ob siefüglich mögen zūhanden
oder aber in ire gewonlich behawung oder heymwesen / od an die erde
in den briefen angezeygt / oder wie sie durch den Chammerichter vnd
vrtailer bescheyden werden/getrewlich anworten/vnd es mit der Exe
cution handeln vund halten / wiehior in des Reichs Ordnung verse
hen/vnd hernach gemelt wirdet. Vnd sollen söliches auch die Relation
den gerichte od gerichtschreiber getrewlich selbs thun/vnd nyemandts
andern beuelhen / dieselbē gerichts Botten die sollen sich auch vō einer
yeden meyl einer zymlichen belonung benügen lassen. Würde aber des
zwischen sie vnd der Partheyen irrung/wie sie dan der Chämerrichter
vnd die vrtailer/den das beuolhen wirdet/darümb entscheyden/dabey
sollen sie es beyderseits pleyben lassen/vnd den also nachkōmen. Vnd
des alles soll durch den Chämerrichter vnd vrtailer ein form des Eydtis
gestelt den die Botten/die zūm Chammergerichte auffgenōmē werden/
schwere sollen. Ob aber yemants durch offen Notarien/wölte die Cita
tion oder Ladung exequieren lassen/der mag das thun in der form des
Artickels hernach begriffen.

Item es soll kein Citation oder Ladung außgeen / sie sey dan auff
anführung des Principals / oder seins gemechtigten Anwaldes durch
den Chammerichter erkant / vund durch den schreyber / der zūm lesen
an Chammergerichte auffgenōmet vund verordnet wirdet registriert.
Vnd sollen dieselben Citation oder Ladung durch nyemants den Par
theyen exequiert werden/dan durch offenbaren Notarien/oder die ge
schwornen des Chämmergerichts Botten/dieselben sollen ire yeder schrey
ben vñ lesen können/vnd dem Cläger die Execution/od auff die Copey
der Citation oder Ladung/auch die zeit vnd stat der verkündung/vnd